



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/1099/2018		Datum: 23.11.2018	
Baudezernent			
Verfasser:	62-Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement	Az.: 62.5.23.54.000	
Betreff:			
Haushalt 2018: Zustimmung zur Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung im Produkt 5551 „Kommunaler Forstbetrieb,,			
Gremienweg:			
14.12.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
03.12.2018	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushaltsjahr 2018 der Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt bei Produkt 5551 „Kommunaler Forstbetrieb“ in Höhe von 154.590 Euro zu, bei gleichzeitiger Deckung durch Mehreinzahlungen im Produkt 5551 „Kommunaler Forstbetrieb“.

Begründung:

Der Bundeswehr wurden städtische Waldflächen auf der Schmidtenhöhe zu Übungszwecken der Verteidigung überlassen und in einigen Fällen wurde dem Bund der Aufwuchs gegen Entgeltzahlung überlassen.

Die Bundeswehr hat mit der Stadt Koblenz in den 70iger Jahren Verträge nach den Richtlinien für die Begründung von Nutzungsverhältnissen an Waldflächen für Zwecke der Verteidigung (NVWald gemäß § 2 Landesbeschaffungsgesetz) geschlossen.

Die städtischen Waldflächen, die der Bundeswehr zu Übungszwecken überlassen wurden, werden gemäß Ziffer 18 NVWald von der Stadt bewirtschaftet, da dies forstwirtschaftlich sinnvoll ist. Nach Beendigung der Nutzung erhält die Stadt Erstattungen für die entstandenen Schäden am Baumstamm durch die durchgeführten Übungen.

An den Bund wurden Aufwuchs gegen Entgeltzahlung überlassen, die unter Ziffer 19 NVWald fallen. Diese Flächen werden von der Bundeswehr bewirtschaftet. Nach Beendigung der Nutzung werden diese Flächen neu bewertet und der Bund erhält eine Entschädigung von der Stadt.

Da bei Nutzungsvereinbarung feststand, dass die Waldbestände wieder zurück erworben werden, sobald die Übungsfläche nicht mehr genutzt wird, wurde für diesen Zweck eine Rückstellung in Höhe von 170.972 Euro gebildet.

Zur jetzt anstehenden formellen Rückübergabe der um ca. 2/3 gekündigten Waldflächen sind dem Bund die veräußerten Waldbestände nach Ziffer 19 NVWald in Höhe von 225.200 Euro zu entschädigen und für die Waldfläche nach Ziffer 18 NVWald würde die Stadt Koblenz eine Erstattung in Höhe von 70.610 Euro von der Bundeswehr erhalten.

Die jeweiligen Werte der Waldbestände wurden durch forstfachliche Gutachten ermittelt.

Gemäß der Rückgabvereinbarung fordert der Bund eine Erstattung von 154.590 Euro, sodass der Bund die Erstattung mit der zu zahlenden Forderung verrechnet hat.

Die gebildete Rückstellung wird in 2018 in Höhe von 154.590 Euro in Anspruch genommen. Der Restbetrag von rund 16.380 Euro wird ertragswirksam aufgelöst. Aufgrund der gebildeten Rückstellung im Jahr 2009 wird der Ergebnishaushalt 2018 nicht belastet (periodengerechten Zuordnung).

Die Rückgabvereinbarung wird wirksam mit Unterschrift.

Da bezüglich des Rückbaus für bauliche Anlagen (wie z.B. Wachgebäude, Lagergebäude, Zaunanlagen, Blechbaracken, Munitionskisten, etc.) erst 2018 die Einigung getroffen wurde, dass der Bund der Rückbau abwickelt, konnte erst jetzt die endgültige formelle Rückgabvereinbarung erstellt werden.

Es war vorab nicht absehbar, wann die Rückgabe abgewickelt werden kann und die Vereinbarung erstellt und unterzeichnet wird, sodass im Haushaltsplan 2018 keine Auszahlung für diesen Zweck eingeplant werden konnte. Folglich stehen im Finanzhaushalt 2018 keine Mittel mehr für den Zahlungsvorgang zur Verfügung.

Aufgrund der Rückgabvereinbarung ist die Stadt Koblenz verpflichtet, den Wertausgleich an den Bund zu leisten.

Nach § 100 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GemO sind überplanmäßige Auszahlungen zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist. Das dringende Bedürfnis bzw. eine Unabweisbarkeit ergibt sich aus der o. a. Begründung.

Die Deckung des Mehrbedarfs im Finanzhaushalt 2018 in Höhe von 154.590 Euro im Produkt 5551 „Kommunaler Forstbetrieb“, Zeile 13 „Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen“, erfolgt in gleicher Höhe aus Mehreinzahlungen bei Holzverkäufen im Produkt 5551 „Kommunaler Forstbetrieb“, Zeile 5 „Privatrechtliche Leistungsentgelte“.

Die Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GemO zur Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung liegen vor.

Anlage/n:

Historie: